

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-960/58-1988

Eisenstadt, am 13. 5. 1988

Entwurf eines Bundesgesetzes  
betreffend die Besteuerung  
des Einkommens von natürlichen  
Personen (Einkommensteuergesetz  
1988 - EStG 1988).

Telefon (02682)-600  
Klappe 220 Durchwahl

zu Zahl: GZ 06 0102/4-IV/6/88/3

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<i>600</i> -GE/9/88
Datum:	17. MAI 1988
Verteilt:	17. Mai 1988 <i>groh</i>

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

1015 Wien

Zum obbez. Schreiben beehrt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzutellen, daß der anher zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 Anlaß zu nachstehenden Bemerkungen gibt, wobei dem Gesetzesentwurf grundsätzlich zugestimmt wird.

Es wird angeregt, die Sonderausgabenregelungen des § 18 des Entwurfes um einen weiteren Tatbestand zu ergänzen. Dabei unterstützt das Amt der Burgenländischen Landesregierung einen Vorschlag der Landeshypothekenbanken, auch die Schaffung eines sogenannten "Wohnbaupfandbriefes" einer Sonderausgabenbegünstigung zuzuführen. Bei dieser Einrichtung handelt es sich - kurz gesagt - um Pfandbriefe, deren Erlös zur zinsbegünstigten Wohnraumbeschaffung und -sanierung verwendet wird.

So darf im (legistischen) Detail folgendes vorgeschlagen werden:

1. § 18 (1) erhält folgende neue Ziffer 4:

"Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Pfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz bzw. Hypothekendarlehenbankgesetz, wobei der Erlös der Pfandbriefe von der Bank für Darlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 und dem Wohnhaussanierungsgesetz 1984 zu verwenden ist. Der Erlös ist in jenem Bundesland zu verwenden, aus dem das Mittelaufkommen erfolgt.

Die Pfandbriefe müssen bei einer inländischen Bank gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten erworben und durch mindestens acht Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Bank hat dem Steuerpflichtigen die Anschaffung der Pfandbriefe, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Bank dem Wohnsitzfinanzamt zu übermitteln."

2. § 18 (1) Ziff. 4 - 7 werden zu Ziff. 5 - 8

3. § 18 (3) Ziff. 2a soll lauten:

"Für Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 mit Ausnahme ....."

4. § 18 (3) Ziff. 2b soll lauten:

"Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 mit Ausnahme ....."

5. § 18 (4) erhält eine Ziff. 4, die wie folgt lautet:

"Die Übertragung von Pfandbriefen aus der Sammelverwahrung in die Streifbandverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot, wenn die Pfandbriefe bei einer österreichischen Bank hinterlegt bleiben. Nicht als Entnahme gilt auch die Übertragung aus der Streifbandverwahrung in die Sammelverwahrung, wobei allerdings Voraussetzung ist, daß die Reihenbezeichnungen beibehalten werden.

Eine Konvertierung von Pfandbriefen gilt weder als Erwerb noch als Entnahme aus dem Depot im Sinne der vorstehenden Vorschriften, wenn die Konvertierung im Auftrag des Steuerpflichtigen durch die Bank, bei der die Pfandbriefe hinterlegt worden sind, durchgeführt wird und die eingetauschten Pfandbriefe bei dieser Bank im Depot bleiben.

Ein Wechsel des Depots zu einer anderen österreichischen Bank gilt nicht als Entnahme, wenn die übernehmende Bank bezüglich der bei ihr hinterlegten Pfandbriefe die der Depotbank obliegenden Verpflichtungen übernimmt und die übertragende Bank hievon verständigt. Die Verständigung ist von der übertragenden Bank bis zur Tilgung der Pfandbriefe aufzubewahren.

Die Bank, bei der der Steuerpflichtige die Pfandbriefe erworben und hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Pfandbriefe in Drittverwahrung entsprechend den Bestimmungen des Depotgesetzes, BGBl.Nr. 424/1969, einer anderen österreichischen Bank anzuvertrauen. Eine solche Drittverwahrung gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Dies gilt sinngemäß auch für jene Bank, die Pfandbriefe auf Grund eines zulässigen Depotwechsels übernommen hat."

Dieser Abänderungsvorschlag soll der zusätzlichen Aufbringung von zinsgünstigen Mitteln für den Wohnungsneubau und die Wohnungssanierung, deren volkswirtschaftliche Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden kann, dienen.

Die Aufteilung der Mittel soll grundsätzlich nach der Aufbringung erfolgen, wobei die von den Landes-Hypothekenbanken aufgebrachten Mittel in das jeweilige Bundesland zu fließen haben, das für die Landes-Hypothekenbank haftet.

Beigefügt wird, daß 22 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*

Zl.u.Betr.w.u.

Eisenstadt, am 13. 5. 1988

Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien,  
22-fach,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:  
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*